

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Kollektiv Starticket (Ausgabe 2016)

Versicherer der vorliegenden mit Starticket AG (Versicherungsnehmerin) vereinbarten Kollektivversicherung ist AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend AGA genannt. Die Umfang und Bedingungen der Versicherungsleistungen ergeben sich aus den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

1 Versicherte Tickets und anspruchsberechtigte Person

- 1.1 Versichert sind Tickets für die Veranstaltung, welche von der anspruchsberechtigten Person an einer der offiziellen Starticket Verkaufsstellen bzw. über das Starticket Ticketing-System showare™ gekauft wurden und welche in der Versicherung eingeschlossen sind.
- 1.2 Anspruchsberechtigt ist der Eigentümer eines versicherten Tickets.

2 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkt des Ticketkaufs und endet mit dem Beginn der Veranstaltung, d.h. mit dem Betreten der Lokalität, in der die Veranstaltung stattfindet (Gleichzeitiger Kauf der Versicherung und der Eventtickets. Nachträglich nicht mehr möglich).

3 Versicherungsleistungen

3.1 Annullierungskosten

3.1.1 Leistungsumfang

Wenn die anspruchsberechtigte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses die gebuchte Veranstaltung nicht besuchen kann, erstattet AGA bis maximal CHF 500 pro versichertes Ticket die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten. Die Auslagen für Bearbeitungsgebühren sowie für Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet.

3.1.2 Versicherte Ereignisse

3.1.2.1 Krankheit, Unfall, Tod, Schwangerschaft

- 1 Schwere Erkrankung, schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder infolge Todes, sofern das betreffende Ereignis nach dem Zeitpunkt der Buchung eingetreten ist:
- der anspruchsberechtigten Person
 - einer nahe stehenden Person, welche die gleiche Veranstaltung gebucht hat und diese annulliert
 - einer der anspruchsberechtigten Person nahestehende Person, welche die Veranstaltung nicht besucht.
- 2 Bei psychischen Leiden besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn
- ein Psychiater die Arbeitsunfähigkeit belegt und
 - die Arbeitsunfähigkeit durch Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers belegt wird.
- 3 Bei chronischer Erkrankung besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn der Besuch der Veranstaltung wegen einer ärztlich attestierten, unerwarteten, akuten Verschlimmerung annulliert werden muss. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Ticketkaufs der Gesundheitszustand stabil war.
- 4 Bei Schwangerschaft besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese nach dem Ticketkauf eingetreten ist und das Datum der Veranstaltung über der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn die Schwangerschaft nach dem Ticketkauf eingetreten ist und die Veranstaltung ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt.

3.1.2.2 Verspätung und Ausfall des Transportmittels auf der Anreise

Wenn der Besuch der Veranstaltung infolge von Verspätung oder Ausfall des für die Anreise verwendeten öffentlichen Transportmittels verunmöglicht wird (d.h. wenn kein Einlass mehr möglich ist oder die Veranstaltung schon beendet ist).

3.1.2.3 Ausfall des Fahrzeuges auf der Anreise

Wenn während der direkten Anreise zur Veranstaltung das verwendete Privatfahrzeug oder Taxi durch einen Unfall oder eine Panne fahruntüchtig wird. Schlüssel- und Benzinpennen sind nicht versichert.

3.1.2.4 Verschiebung der Veranstaltung durch den Veranstalter

- 1 Wenn eine Veranstaltung oder ein Veranstaltungsort verschoben wird und das Ticket für das Verschiebungsdatum respektive den neuen Veranstaltungsort gilt und die anspruchsberechtigte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses die verschobene Veranstaltung nicht besuchen kann.
- 2 In Ergänzung zu den versicherten Ereignissen gemäss Ziffer 3.1.2.1 bis 3.1.2.3 gelten für Ziffer 3.1.2.4 die folgenden versicherten Ereignisse sofern diese zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Verschiebung bereits bekannt waren:
- Behördliche Vorladung: Wenn die anspruchsberechtigte Person eine Vorladung als Zeuge oder Geschworener vor Gericht erhält. Der Gerichtstermin muss den Besuch der Veranstaltung verhindern.
 - Militär- und Zivilschutz: Wenn die anspruchsberechtigte Person die Veranstaltung aufgrund der Absolvierung des Militär- oder Zivilschutzes nicht besuchen kann.
 - Ferien: Wenn die anspruchsberechtigte Person die Veranstaltung aufgrund von bereits gebuchten Ferien nicht besuchen kann.
 - Geschäftlicher Anlass: Wenn die anspruchsberechtigte Person die Veranstaltung aufgrund eines geplanten geschäftlichen Anlasses nicht besuchen kann.
 - Hochzeit: Wenn die anspruchsberechtigte Person die Veranstaltung aufgrund einer Einladung zu einem Hochzeit Anlass nicht besuchen kann.

3.2 Diebstahlschutz für während dem Event mitgeführte persönliche Sachen

3.2.1 Versicherte Gegenstände

Versichert sind ausschliesslich Hand-/Brieftasche, persönliche Zahl-/Kreditkarten, persönliche Ausweise, Wohnungseingangsschlüssel, das mobile Telefontelefon sowie das persönliche Reisegepäck, das die anspruchsberechtigte Person während des betreffenden Events mit sich führt und deren Eigentümer die anspruchsberechtigte Person ist.

- 3.2.2 Mobile Telefontelefone sind nur gedeckt sofern sie zum Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses nicht älter als 2 Jahre sind (ab Kaufdatum gerechnet).

3.2.3 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Wird die anspruchsberechtigte Person während des betreffenden Events Opfer eines Diebstahls oder Raubüberfalles und wird ihr dabei ein versicherter Gegenstand entwendet, ersetzt AGA der versicherten Person den ursprünglichen Anschaffungswert bzw. in Rechnung gestellte Ersatzkosten des entwendeten versicherten Gegenstandes bis maximal bis CHF 500 pro Ereignis, abzüglich eines Selbstbehalts in Höhe von CHF 50.

- 3.2.4 Die Entschädigung für entwendete versicherte mobile Telefontelefone ist bei Geräten, die älter als ein Jahr sind, auf 80% des ursprünglichen Anschaffungswertes und insgesamt auf den in Ziffer 3.2.3 genannten Betrag pro Ereignis begrenzt.

4 Pflichten im Schadenfall

- 4.1 Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- 4.2 Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen, z.B. unverzügliche schriftliche Schadenfallmeldung AGA bei Eintritt des versicherten Ereignisses, bei Diebstahl oder Raub unverzügliche Anzeige bei der dem Tatort nächstgelegenen Polizeidienststelle.

- 4.3 Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die anspruchsberechtigte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber AGA von ihrer Schweigepflicht befreit werden.

- 4.4 Kann die anspruchsberechtigte Person Leistungen, welche AGA erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an AGA abtreten.

- 4.5 Folgende Dokumente müssen AGA bei der genannten Kontaktadresse eingereicht werden: Originalticket, Bestellungs-Nummer (ord) und Ticket-Nummer (tix), Bescheinigung des Todesfalles, Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeirapport, usw.).

5 Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann AGA ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

6 Nicht versicherte Ereignisse

6.1 Schlechter Heilungsverlauf

Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt des Ticketkaufs bereits bestanden haben und bis zum Veranstaltungsdatum nicht abgeheilt sind. Wenn die Folgen einer/eines im Zeitpunkt des Ticketkaufs bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation/medizinischen Eingriffs bis zum Veranstaltungsdatum nicht abgeheilt sind.

6.2 Absage durch den Veranstalter

Wenn der Veranstalter die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringen kann, die Veranstaltung absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen müsste und nach den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuvorgüten. Gilt nicht für eine Verschiebung der Veranstaltung durch den Veranstalter gemäss Ziffer 3.1.2.4.

- 6.3 Ist ein Ereignis bei Vertragsabschluss oder beim Ticketkauf bereits eingetreten oder war sein Eintritt für die anspruchsberechtigte Person bei Vertragsabschluss oder beim Kauf des Tickets erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.

- 6.4 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die anspruchsberechtigte Person wie folgt herbeigeführt hat: Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln, Suizid oder versuchter Suizid, Teilnahme an Streiks oder Unruhen, Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten, Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt, grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen, Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder der Versuch dazu.

- 6.5 Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke.

- 6.6 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.

- 6.7 Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z.B. Vermögensbeschlagnahme, Haft oder Ausreisepflicht.

- 6.8 Wenn der Gutachter (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der anspruchsberechtigten Person verwandt, bzw. verschwägert ist.

- 6.9 Nicht versichert sind im Rahmen der Zusatzdeckung Diebstahlschutz für während dem Event mitgeführte persönliche Sachen: Wertsachen, die von einer besonderen Versicherung gedeckt sind, Geldwerte, Urkunden, Geschäftspapiere, Reisetickets und Gutscheine, Briefmarken, Edelmetalle, Handelswaren, Warenmuster, Sachen mit Kunst- oder Sammlerwert und Werkzeuge, Computerhardware (Laptop, Laptop Zubehör etc.), Tablets, MP3-Player / iPod, Navigationsgeräte, sowie Software aller Art, Brillen, Hörgeräte, Prothesen und sonstige medizinische Hilfsmittel (inkl. Zubehör genannter Objekte).

- 6.10 Nicht versichert sind im Rahmen der Zusatzdeckung Diebstahlschutz für während dem Event mitgeführte persönliche Sachen Schäden, die zurückzuführen sind auf: Ausserachtlassung der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht durch die anspruchsberechtigte Person, Verlegen, Verlieren oder Liegenlassen, das Zurücklassen oder Abstellen von Sachen, auch für kurze Zeit, an einem jedermann zugänglichen Ort ausserhalb des direkten persönlichen Einflussbereichs der anspruchsberechtigten Person, nicht dem Wert der Sache angemessene Art der Verwahrung von Wertgegenständen, Unruhen, Plünderungen, Behördenanordnungen und Streiks, oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar dadurch verursacht werden.

7 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 7.1 Klagen gegen AGA können beim Gericht, am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.

- 7.2 In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

8 Kontaktadresse

AWP P&C S.A. (Schweiz), Hertistrasse 2, Postfach, 8304 Wallisellen

9 Datenbearbeitungserklärung

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit. Bei der Bearbeitung von Personendaten beachtet die AGA das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG). Falls nötig, holt die AGA im Schadenformular die von der versicherten Person ggf. erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung ein.

Die durch die AGA bearbeiteten Personendaten beinhalten die für Vertragsabschluss sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Angaben der versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Zudem bearbeitet die AGA Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke.

Um einen umfassenden Versicherungsschutz zu preiswerten Konditionen anbieten zu können, werden Dienstleistungen der AGA teilweise durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich dabei um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist die AGA auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe von Daten angewiesen.

Die AGA bewahrt Daten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen elektronisch oder physisch auf Personen, deren Personendaten von der AGA bearbeitet werden, haben nach Massgabe des DSG das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten die AGA von ihnen bearbeitet; es steht ihnen ferner zu, die Berichtigung unrichtiger Daten zu verlangen.